

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/452**

26. Februar 2010

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
L 212 / Frau Petra Tschanter  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes (LfischG) vom 10 Februar 1996 (GVOBl. SCH.-H. S. 169)**

Sehr geehrte Frau Tschanter, sehr geehrte Damen und Herren des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

gerne kommt die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Referat Fischerei der Aufforderung nach, zur Änderung des Landesfischereigesetz Stellung zu beziehen.

zu § 24:

Hier soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die obere Fischereibehörde künftig die Aufsicht über die Fischereigenossenschaften ausüben. Argumentiert wird damit, dass die obere Fischereibehörde die Fischereigenossenschaften bei der Erstellung der Hegepläne unterstützt sowie in sonstigen fischereilichen Fragestellungen.

Hier sollte jedoch auf eine klare personelle Trennung zwischen Beratung einerseits und Aufsicht andererseits geachtet werden.

zu § 30:

§ 30 Abs. 1 Satz 1

Zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Schutz der Fische, der Fischbestände, ihrer Lebensgrundlagen und zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei und der Aquakultur oder soweit es zur Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die die Ausübung der Fischerei im Hinblick auf den Schutz und die Nutzung der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Gewässern oder die Überwachung der Ausübung der Fischerei betreffen, erforderlich ist, kann

die oberste Fischereibehörde durch Verordnung entsprechende Bestimmungen treffen (siehe Nummer 1 bis 14).

Die oberste Fischereibehörde sollte im Interesse der Fischerei die Vorgaben für bürokratische Auflagen mit Augenmaß festsetzen. Vor allem bei der Umsetzung von EU-Vorgaben ist auf eine 1 zu 1-Umsetzung zu achten.

§ 30 (1) Nr. 11 sollte nicht in Teichwirtschaften und vergleichbaren Anlagen Anwendung finden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Pallasch